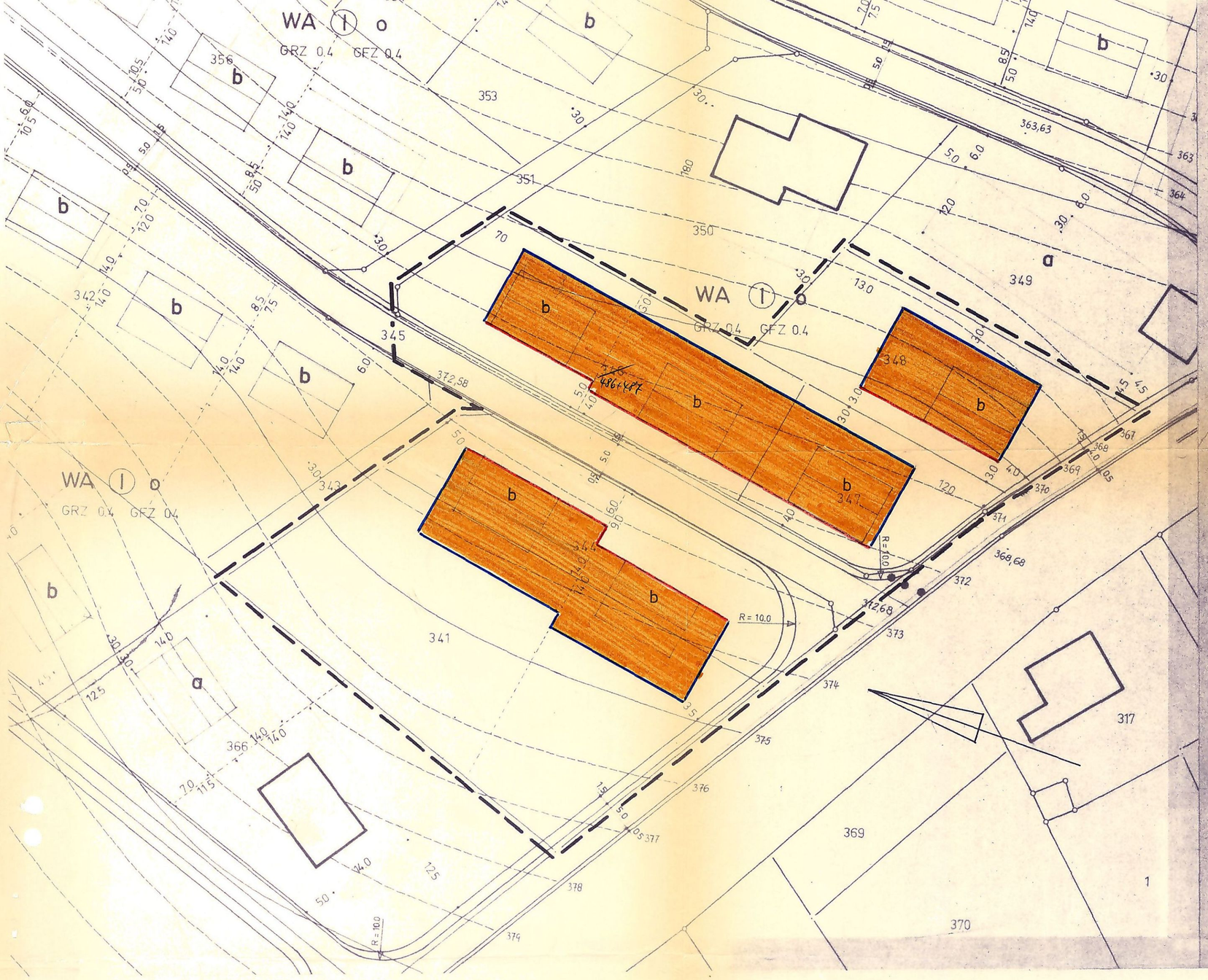
2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 " Im Buden "
Gem. Frohnhausen, Flur 3, M.: 1:500



DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV. NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 28.11.1972 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "IM BUDEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 3.1.1973

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

Weber

DIESE 2. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 8.1.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 2. VEREINF. ÄNDERUNG AM 9.1.1973 RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 10.1.1973

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET
- b DACHNEIGUNG 28-35°

BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN NR 1 "IM BUDEN" SOLL FÜR DIE FLURSTÜCKE 341, 344 UND 347 + 348 (486 + 487) GEÄNDERT WERDEN. DANACH SOLL DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE DACHNEIGUNG VON 48-52° AUF 28-35° GEÄNDERT WERDEN.
DIE ÄNDERUNG WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT WOHNHÄUSER ERRICHTET WERDEN KÖNNEN, DIE DEN HEUTIGEN VERHÄLTNISSEN UND ANSPRÜCHEN GENÜGEN.
EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÜRDE EINE HÄRTE FÜR DIE BAUHERREN BEDEUTEN.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

§ 1

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG FROHNHAUSEN, FLUR 3, NR. 341, 344 UND 346-348 WIRD DIE DACHNEIGUNG VON 48-52° AUF 28-35° GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT